LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Beschlussvorlage FB 53/002/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Fachbereich 53 - Soziale Leistungen	Herr Weis	53

Beratung	Datum	Behandlung
Sozialausschuss	12.11.2026	öffentlich

Betreff

Haushalt 2027 für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere soziale Leistungen

Anlagen:

Brennstoffbeihilfe2026_2027
Sozialausschuss 12.11.2026
Sozialausschuss Wohlfahrtsverbände 12.11.2026_

Sachverhalt:

Allgemeine Entwicklungen

Für das Jahr 2027 wird, wie bereits im Vorjahr, erneute eine Stabilisierung der Sozialausgaben in etwa auf Vorjahresniveau erwartet.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen befindet sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren. Das geplante Haushaltsbegleitgesetz 2027 sieht eine geänderte Berechnungsformel für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen vor, welche tendenziell zu Einsparungen führen soll.

Ob und wie konkret hiervon die Regelbedarfsstufen 2027 betroffen sind, ist noch nicht geklärt. Es ist daher stand jetzt von unveränderten Regelsätzen im Vergleich zum Vorjahr auszugehen.

In 2026 traten zum 01.07.2026 Änderungen im Bereich des SGB II und SGB XII in Kraft. So wurde der Name Bürgergeld durch den Begriff Grundsicherungsgeld ersetzt, es gab Änderungen u.a. bei der Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten (Deckelung in der Karenzzeit auf das 1,5 fache der angemessenen Richtwerte) sowie bei den Regelungen zu möglichen Leistungssanktionen.

Nicht verabschiedet wurde bislang das seit 2025 geplante Leistungsrechtsanpassungsgesetz. Dieses sieht im Entwurf vor, alle ukrainischen Flüchtlinge, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, dem Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz zuzuordnen und nicht wie bislang direkt dem SGB II oder SGB XII. Eine mögliche Einführung bleibt abzuwarten.

Ab Januar 2027 soll eine Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Kraft treten. Diese sieht vor, durch die Änderung der Zugangsberechtigung und der Berechnungsformel im Wohngeld Ausgaben aufgrund geringerer Antragszahlen zu erreichen. Dies würde dazu führen, dass ein Teil der bisherigen Wohngeldempfänger wiederum in die Leistungsbereiche des SGB fallen. Der Gesetzentwurf wurde am 30.09.2026 eingebracht.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Sozialstaatskommission hat neben strukturellen Verbesserungen im Bereich der Digitalisierung auch eine Leistungsbündelung vorgeschlagen, die eine Zusammenlegung der Grundsicherung, des Wohngeldes sowie des Kinderzuschlages vorsieht. Derzeit werden hierzu konkrete Umsetzungspläne erarbeitet. Eine konkrete Einführung ist nicht vor 2028 zu erwarten.

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2026 und 2027 ist zum 10.07.2026 in Kraft getreten.

Danach erstattet der Bund dem Landkreis für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Kalenderjahr 2026 insgesamt 71,4 % der Kosten der Unterkunft (KdU) für die Grundsicherung nach dem SGB II. Abgegolten sind damit pauschal die Bundesbeteiligung an den KdU, den Integrationskosten der Kommunen, den Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die flüchtlingsbedingten kommunalen Belastungen im SGB II für anerkannte Flüchtlinge. Für 2027 ist eine Bundeserstattung i. H. v. ebenfalls 71,4 % der KdU vorgesehen.

Haushaltsentwicklung 2027

Zum Stichtag 31.10.2026 wurden laufende Leistungen nach dem SGB XII in 853 Grundsicherungsfällen und in 115 HLU-Fällen gewährt.

Die Brennstoffbeihilfen 2026/27 für die Heizperiode ab Oktober 2026 wurden neu festgesetzt. Für Haushalte, die nicht an eine Zentralheizung angeschlossen sind und noch die herkömmliche Ofenheizung benutzen, sind Obergrenzen für den angemessenen Heizungsbedarf zu ermitteln. Der Bedarf für die Heizungshilfen wurde anhand der abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen und den aktuellen Verkaufspreisen bemessen. Dabei wurde zwischen den Brennstoffen „Heizöl, Braunkohle und Brennholz“ differenziert.

Die neuen Richtwerte sind in der Anlage dargestellt.

Haushaltsplanung für das Jahr 2027

Die Ansätze basieren auf den hochgerechneten Einnahme- und Ausgabezahlen zum 30.06.2026. Der für das Jahr 2027 geplante Nettoaufwand des Landkreises bei der Sozialhilfe und den besonderen sozialen Angelegenheiten sowie des SGB II beziffert sich auf insgesamt **8.827.200 €**.

1. SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende

 Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind Bruttoausgaben in Höhe von 19.311.000 € zu veranschlagen.

 Nach Abzug der Einnahmen, die fast ausschließlich aus der Bundeserstattung zufließen, beziffert sich der erwartete kommunale Nettoaufwand auf voraussichtlich 6.212.500 €.

2. SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt

 Für die HLU wurde ein Nettoaufwand i. H. v. 1.070.500 € beplant.

3. SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

 Bei der Grundsicherung werden Bruttoausgaben i. H. v. 9.253.000 € prognostiziert.

 Nachdem der Bund den Kommunen den Aufwand für die Grundsicherung komplett erstattet, fällt für den Landkreis für diese Leistungen kein Aufwand an. Sämtliche Auszahlungen stellen insofern nur einen durchlaufenden Posten dar.

4. SGB XII, Krankenhilfe

 Nicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versicherte Hilfeempfänger werden über die gesetzliche Krankenversicherung (im Rahmen der sogenannten Quasiversicherung) verwaltet. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Landkreis den Krankenkassen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr. Für diese Hilfen ist ein Nettoaufwand von 430.000 € einzuplanen. Der Ansatz war im Vergleich zum Vorjahr weiter auf hohem Niveau vorzunehmen, da weiterhin höhere Kosten im nichtstationären Bereich in 2026 festzustellen waren.

5. SGB XII, Hilfen in sonstigen besonderen Lebenslagen

 Bei den Hilfen in sonstigen besonderen Lebenslagen ist ein Nettoaufwand i. H. v. 30.000 € zu erwarten. Diese Kosten fallen z.B. an für das ambulant betreute Wohnen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und für die Sicherstellung des Wohnraumes von Häftlingen während einer kurzen Haftzeit.

6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

 Für Bildung und Teilhabe im Bereich des BKKG und des SGB XII (z. B. für Wohngeldbezieher, KiZ, HLU, Grundsicherung nach SGB XII) sind Ausgaben in Höhe von 634.500 € einzuplanen. Das Jobcenter rechnet mit Leistungen für die Bildung und Teilhabe i. H. v. 801.600 €. Somit werden Mittel in Höhe von 1.436.100 Euro bereitgestellt, um bedürftige Kinder in den Bereichen Bildung und Teilhabe zu unterstützen.

7. Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freiwillige Leistungen

 In diesem Bereich sind Ausgaben in Höhe von 509.300 € zu erwarten. Wesentliche Ausgabepositionen sind die Kosten für den Betrieb der Schuldnerberatungsstelle, die Mittel für die Fahrkostenzuschüsse an die Besucher des Kaufhauses „Grenzenlos“ sowie die Ausgaben für den Pflegestützpunkt des Landkreises.

 Durch das Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes ergeben sich ab 2027 Änderungen in der Finanzierung sowohl des Frauenhauses als auch der Fachberatungsstelle. Da der Freistaat ab 01.01.2027 für die komplette Finanzierung zuständig ist, entfallen die bislang benötigten Ansätze im Kreishaushalt.

 Die einzelnen Positionen sind in der Anlage Soziale Hilfen für Wohlfahrtsverbände/freiwillige Leistungen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Haushaltsplanung 2027 für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere besondere Sozialleistungen (Teilhaushalte Kostenstellen 2410 und 2420) mit einem Nettoaufwand i. H. v. 8.827.200 €.

Dr. Alexander Legler	Madeleine Michna	Tobias Weis
Landrat	Leitung Geschäftsbereich 5	Leitung Fachbereich 53